

Amtsgericht Pforzheim

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Zwangsversteigerung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am:

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 22.03.2021	10:00 Uhr	Sitzungssaal I	Amtsgericht Pforzheim, Lindenstraße 8, 75175 Pforzheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Pforzheim Blatt 35049, an dem im Grundbuch von Pforzheim Blatt 35050 eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
1	Pforzheim	7986/4	Gebäude- und Freifläche	Eschenweg 10	461

Zusatz: in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung, dem 20. November 1950

Eingetragen im Grundbuch von Pforzheim

Ifd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
2	Pforzheim	7986/4	Gebäude- und Freifläche	Eschenweg 10	461	35050

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus als Erbbaurecht, Baujahr 1951, Reihenendhaus, Dach zu Wohnzwecken ausgebaut, ca. 88 m² Wohnfläche; Abstellschuppen; von einer Familienangehörigen der Miteigentümerin bewohnt; das Objekt konnte durch den Sachverständigen nur von außen besichtigt werden;

Verkehrswert: 50.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit einem Einfamilienhaus und Abstellschuppen bebautes Erbbaugrundstück;

Verkehrswert: 135.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.02.2020 (ErbB.R. an F.I.St. 7986/4) und 09.09.2019 (Flst. 7986/4) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Pforzheim, den 29.12.2020
Amtsgericht Pforzheim – ZVA II -
Eisenhauer
Rechtspfleger